

## **Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Bad Friedrichshall**

Der Gemeinderat der Stadt Bad Friedrichshall hat in der Sitzung vom 22.11.2016 folgende Fassung des Redaktionsstatutes für das Amtsblatt der Stadt Bad Friedrichshall beschlossen:

### **1. Allgemeines**

1.1 Zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Stadt Bad Friedrichshall ein Amtsblatt heraus. Dieses führt die Bezeichnung "Friedrichshaller Rundblick". Es erscheint in der Regel jede Woche donnerstags. Der Redaktionsschluss wird vom Verlag festgelegt.

1.2 Das Amtsblatt ist das Bekanntmachungsorgan der Stadt nach der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung vom 23.05.1978.

1.3 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt, für den Anzeigenteil der Verlag. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für Veröffentlichung im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

### **2. Inhalt**

Im Amtsblatt der Stadt Bad Friedrichshall werden veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Friedrichshall und ihrer Betriebe und Gesellschaften, sowie sonstige Mitteilungen und nachrichtliche Bekanntmachungen anderer Behörden bzw. öffentlicher Stellen.
- b) Andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung und ihrer Betriebe und Gesellschaften.
- c) Notdienste und Kontaktadressen für Hilfesuchende.
- d) Veröffentlichungen von Kindertageseinrichtungen, Schulen, Kirchen und religiösen Gemeinschaften, eingetragenen Vereinen mit Sitz in Bad Friedrichshall, Ortsvereinen der politischen Parteien, im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen sowie den Ortsverwaltungen der Teilorte Duttenberg, Plattenwald und Untergriesheim. Die Mitteilungen werden in entsprechenden Rubriken veröffentlicht.
- e) Berichterstattung über Ereignisse aus dem Stadtgeschehen.
- f) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse.
- g) Anzeigen.

### 3. Grundsätze

3.1 Veröffentlicht werden dürfen nur Mitteilungen, die auf Veranstaltungen und Aktivitäten mit lokalem Bezug hinweisen oder darüber berichten und von allgemeinem Interesse sind.

3.2 Die Mitteilungen müssen knapp und sachlich formuliert werden und dürfen keine Beleidigung und Angriffe auf Dritte o.ä. enthalten. Es ist unzulässig, das Amtsblatt zur Verfolgung persönlicher Interessen oder für politische Zwecke zu benutzen. Die Endredaktion mit eventuellen Kürzungen behält sich die Stadtverwaltung vor. Für sämtliches Bildmaterial müssen die Rechte geklärt sein. Mit dem Einstellen eines Bilds oder Plakats in das Redaktionssystem bestätigt der Autor des Artikels, dass er bzw. seine Organisation die Bildrechte besitzt.

3.3 Beiträge müssen über das vom beauftragten Verlag zur Verfügung gestellte Online-System eingestellt werden. Beiträge, die digital als Word-Dokument bei der Stadtverwaltung oder in Papierform eingehen, werden nur in Ausnahmefällen zugelassen. Über diese Ausnahmen entscheidet die Verwaltung in Abstimmung mit dem Verlag..

Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht u.a.). Insbesondere dürfen Bilder nicht ohne Zustimmung des Rechteinhabers verwendet und veröffentlicht werden.

3.4 Die Titelseite dient in erster Linie zur Information und Ankündigung von Veranstaltungen der Stadt Bad Friedrichshall, ihrer Betriebe und ihrer Einrichtungen. Es kann örtlichen Vereinen, Organisationen und Gruppierungen die Aufnahme auf die Titelseite gestattet werden. Dies ist insbesondere möglich bei Veranstaltungen zugunsten eines wohltätigen Zwecks, Jubiläen oder Veranstaltungen mit einer besonderen Bedeutung für die Stadt. Über die Gestaltung und den Inhalt der Titelseite entscheidet die Verwaltung unter den Aspekten des Eingangsdatums, der Verfügbarkeit und der Gleichbehandlung. Ein Anspruch auf die Berücksichtigung auf der Titelseite bei Vormerkung besteht nicht.

3.5 Mitteilungen, die gegen diese Grundsätze, gegen gesetzliche Vorschriften, gegen die guten Sitten oder gegen die Interessen der Stadt Bad Friedrichshall verstoßen, werden von der Redaktion zurückgewiesen. Die Zurückweisung kann sich auf einzelne Abschnitte oder das gesamte Manuskript beziehen.

3.6 Leserbriefe werden nicht veröffentlicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

3.7 Örtliche Parteien und Wählervereinigungen können Veranstaltungshinweise und Berichte über Veranstaltungen, die in Bad Friedrichshall stattfinden und von kommunalpolitischem Interesse sind, veröffentlichen. Unter örtlichen Parteien und Wählervereinigungen sind diejenigen Gruppierungen zu verstehen, die mit einem Ortsverband in Bad Friedrichshall oder in einem kommunalen Gremium der Stadt Bad Friedrichshall vertreten sind oder sich dafür bewerben. Auch die einzelnen Fraktionen des Gemeinderats können sich unter ihrer jeweiligen Rubrik zu Gemeindeangelegenheiten äußern. Ein Äußerungsrecht der Fraktionen zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

Im Vorfeld von Wahlen sind bei Veröffentlichungen das Neutralitätsgebot des Amtsblatts und der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten.

Vor Wahlen dürfen von örtlichen Parteien und Wählervereinigungen ab dem Tag, der zwei Wochen vor dem Wahltag liegt, keine partei- oder lokalpolitischen Aussagen, Kommentare oder Berichte mehr, auch nicht in Form von kostenpflichtigen Anzeigen, veröffentlicht werden.

Fraktionen des Gemeinderats dürfen als Teil des Gemeinderats und des damit verbundenen Neutralitätsgebotes ab dem Tag, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, keine partei- oder lokalpolitischen Aussagen, Kommentare oder Berichte mehr, auch nicht in Form von kostenpflichtigen Anzeigen, veröffentlicht werden.

Bei Bürgermeisterwahlen sind kostenpflichtige Anzeigen möglich.

3.8 Zur Deckung der Kosten des Amtsblatts dürfen gewerbliche Anzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen von Organisationen sowie Wahlanzeigen veröffentlicht werden. Anzeigen werden im Anschluss an den redaktionellen Teil veröffentlicht. Es besteht die Möglichkeit, Beilagen in das Amtsblatt einzulegen. Diese gehören ebenfalls zum Anzeigenteil. Für Anzeigen gelten die Preise des Verlages. Dieser entscheidet über die Annahme oder Ablehnung nach seinen betrieblichen Gegebenheiten. Anzeigen dürfen nicht gesetzeswidrigen Inhaltes sein, sich gegen Personen oder Personengruppen richten, oder sich gegen die Interessen der Stadt Bad Friedrichshall richten.

#### **4. Gewährleistung**

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für den vollständigen und richtigen Abdruck dieser sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Bad Friedrichshall ausdrücklich ausgeschlossen.

Bad Friedrichshall, den

Timo Frey  
Bürgermeister

Kopie